

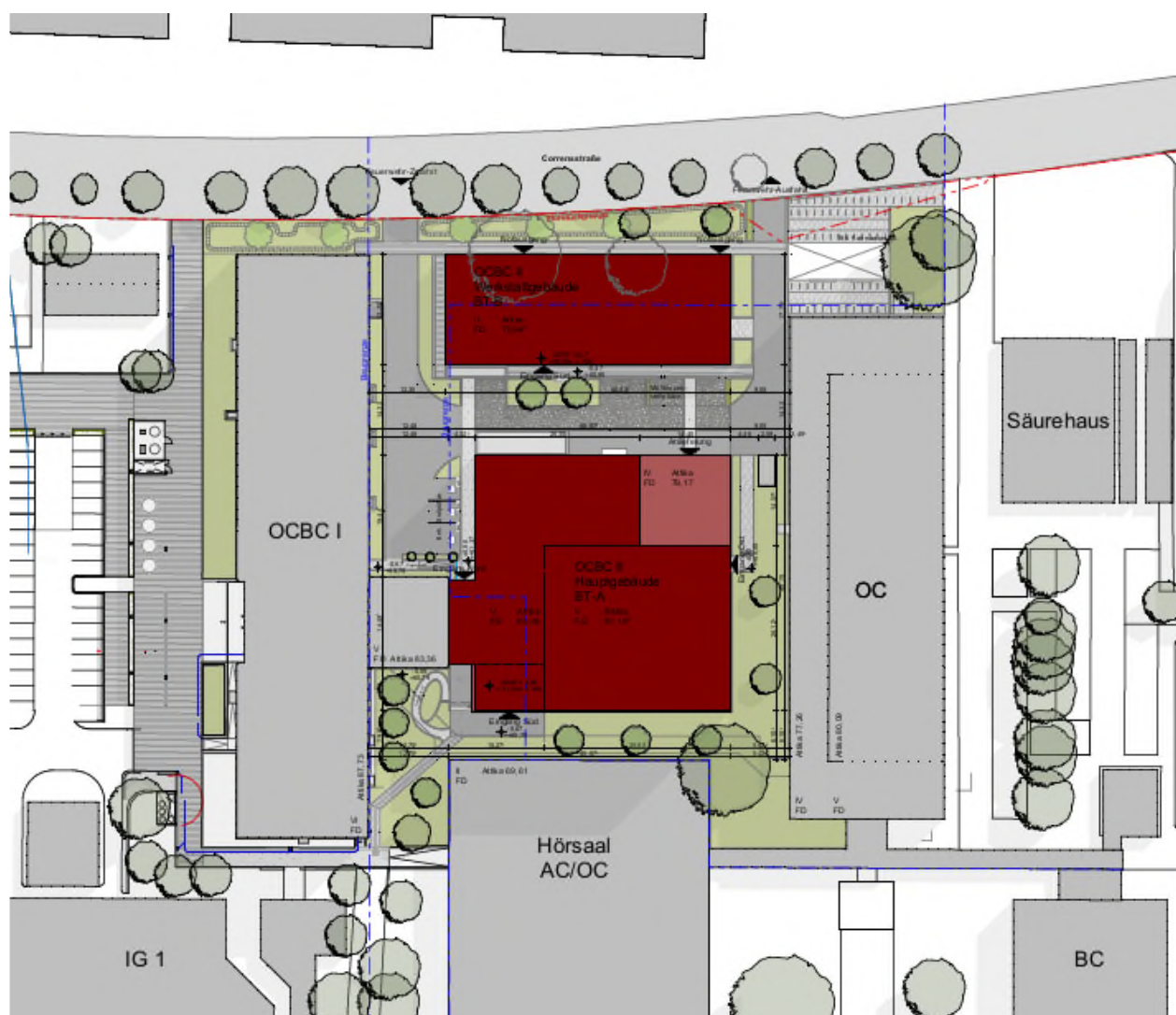
BAULOGISTIKHANDBUCH

Universität Münster, Naturwissenschaftliches Zentrum Chemie

Neubau OCBC II

Corrensstraße 38, 48149 Münster

Logistikphase: Rohbau/Ausbau



Bauherr: BLB NRW Münster
Hohenzollernring 80
48145 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlagenverzeichnis	3
2 Kurzbeschreibungen	3
3 Anlass und Ziele der Baulogistik	4
3.1 Anlass	4
3.2 Ziele	4
4 Allgemeines	6
4.1 Konzeptentwicklung	6
4.2 Geltungsbereich/Haftung	6
4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis	6
4.4 Einweisung in das Baulogistikhandbuch	6
4.5 Anschrift	6
4.6 Kleinstanlieferungen über Paketdienste	7
4.7 Betriebszeiten	7
4.8 Ansprechpartner	7
4.9 Bargeldlose Baustelle	8
4.10 Pressekontakt	8
4.11 Persönliche Schutzausrüstung	8
4.12 Rauch- und Essverbot	8
4.13 Einnahme von Medikamenten, Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum	8
4.14 Parken	8
4.15 Baumschutz	9
4.16 Bodenschutz	9
4.17 Lärm und Erschütterungen	9
5 Angaben zur Baustelleneinrichtung	10
5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung	10
5.1.1 Bauzaun	10
5.1.2 Containeranlage	10
5.1.3 Sanitätscontainer	10
5.1.4 Sanitäreinrichtungen	10
5.1.5 Bau- und Montagegerüste	10
5.1.6 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc.	11
5.1.7 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser	11
5.1.8 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen	11
5.2 Baustellensicherheit	11
6 Personenlogistik	12

6.1	Ziele	12
6.2	Personenzugangskontrolle.....	12
6.3	Anmeldungsverfahren.....	12
6.3.1	Baustellenausweise.....	12
6.3.2	Besucherausweise	14
6.3.3	Rückgabe der Ausweise.....	15
6.3.4	Verlust der Ausweise.....	15
6.3.5	Ausweiskontrollen	15
6.4	Informationsbereitstellung	15
7	Anliefer- und Materiallogistik.....	16
7.1	Anlieferverkehrssteuerung	16
7.1.1	Ziele	16
7.1.2	Anlieferbedingungen.....	16
7.1.3	Sonderanlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten	16
7.1.4	Avisierung und Transportanmeldung	17
7.1.5	Anfahrt	17
7.1.6	Anfahrtssteuerung	18
7.1.7	Be- und Entladezonen.....	18
7.1.8	Besondere Güterarten	18
7.2	Materiallogistik	19
7.2.1	Ziele	19
7.2.2	Materiallieferung.....	19
7.2.3	Warensicherung	19
7.2.4	Entlade- und Transporthilfe (kostenpflichtig).....	19
7.2.5	Krane	20
7.2.6	Bauaufzüge	20
7.2.7	Flächenmanagement.....	20
7.2.8	Nutzlasten	21
7.2.9	Haftung.....	21
8	Entsorgungslogistik.....	22
8.1	Ziele	22
8.2	Entsorgungsprinzip	22
8.2.1	Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau	24
8.2.2	Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN.....	24
8.2.3	Überwachung der Sauberkeit	25
8.2.4	Reinigung der Straßen	25
9	Verstöße und Sanktionen	26
10	Zusatzleistungen	26
11	Anlagen zur Baulogistik	27

1 Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Logistikphasenpläne.....	27
Anlage 2:	Informationen zur Anfahrt.....	32
Anlage 3:	Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch	34
Anlage 4:	Einheitspreisliste für Zusatzleistungen.....	35
Anlage 5:	Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns	36
Anlage 6:	Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO	37
Anlage 7:	Besucherblatt	38
Anlage 8:	Allgemeine Transportbedingungen.....	39
Anlage 9:	Identifikationsschild	40
Anlage 10:	Mietvertrag Containernutzung	41
Anlage 11:	Schemata Baulogistik.....	42

2 Kurzbeschreibungen

AG	Auftraggeber
AT	Arbeitstag
AN	Auftragnehmer (vom AG beauftragt)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
LA	Logistik-Ansprechpartner des AN
LOG	Baulogistikkoordinator (vom AG beauftragter Baulogistikdienstleister)
LOT	Logistik-Online-Tool
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
OÜ	Objektüberwachung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem folgenden Handbuch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen divers, weiblich und männlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3 Anlass und Ziele der Baulogistik

3.1 Anlass

Der BLB NRW plant auf dem Gelände Corrensstraße 38 in Münster den Neubau des Institutsgebäudes Organisch-/Bio Chemie (OCBC II) der Universität Münster.

Als Baufeld das Hauptgebäude des Neubaus OC/BC II ist die Freifläche ausgewiesen, welche im Norden durch das Gebäude der Isotopenchemie, im Osten durch das Institut für organische Chemie, im Süden durch das Hörsaalgebäude Chemie und im Westen durch die OCBC I begrenzt wird.

Die herausfordernde Lage und die hohen Ansprüche dieses Projektes erfordern ein umfassendes und gesteuertes Management in der Anliefer-, Verbringungs-, Entsorgungs-, und Personenlogistik sowie in der Koordination der BE-Gewerke und der Flächenkoordination. Nur so können die ökonomisch und ökologisch geforderten Ziele erreicht und Interessenüberschneidungen der bauausführenden Unternehmen vermieden werden.

3.2 Ziele

Zur Optimierung der logistischen Koordination dieser Baumaßnahme und zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren logistischen Abläufen hat der Arbeitgeber – nachfolgend AG genannt – zur Unterstützung der Objektüberwachung – nachfolgend OÜ genannt - einen Logistikdienstleister – nachfolgend LOG genannt – beauftragt. Um für alle am Bau Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen und einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu ermöglichen, werden in diesem Handbuch die allgemein verbindlichen Regelungen und Randbedingungen zur Baustellenlogistik dargestellt.

Da ausschließlich eine konsequente Einhaltung des Baulogistikhandbuches die Durchführung des Projektes ermöglicht, sind alle Projektbeteiligten aufgefordert, keine Abweichungen von den Inhalten des Baulogistikhandbuches zu zulassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Ziel nur im partnerschaftlichen Umgang mit allen am Bau beteiligten Unternehmen und durch ein sehr hohes Maß an Selbstverpflichtung erreicht werden kann.

Dieses Baulogistikhandbuch ist eine wesentliche Vertragsgrundlage für jeden Unternehmer. Die Auftragnehmer sind daher aufgefordert, das vorliegende Handbuch genau zu prüfen und ggf. Unklarheiten bis zur Vergabe zu konkretisieren.

Der Planungsumfang der Baustellenlogistikplanung betrifft schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

A- Anlieferlogistik

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Durchführung eines effizienten und bedarfsorientierten Materialflusses vom Lieferanten bis zur Entladezone auf der Baustelle. Dabei sind die verfügbaren Ressourcen optimal auszunutzen und gleichzeitig die Einflüsse des Transportaufkommens auf das Umfeld der Baustelle und die Umwelt zu minimieren.
- Eine rechtzeitige Planung und Koordination aller Transporte soll einen gleichmäßigen und durchgängigen Bauablauf sicherstellen, der alle am Bau beteiligten Unternehmen bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt und die Baustelleneinrichtung nicht überfordert.

B- Verbringungslogistik

- Durch geeignete Verfahren in der Verbringungslogistik wird die Durchführung eines effizienten, durchgehenden und bedarfsorientierten Material- sowie Geräteflusses von der

Entladezone bis zum Verwendungsort hergestellt, um Verschwendungen, die sich aus Transport-, Warte- und Suchzeiten ergeben, zu reduzieren.

C- Entsorgungslogistik

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Durchführung einer effizienten, umweltgerechten und ressourcenschonenden Abfallentsorgung vom Entstehungsort auf der Baustelle bis zur Verwertungsstelle.
- Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik soll der Aufwand für die bauenden Unternehmen auf ein Minimum, bei gleichzeitiger Unterstützung einer überdurchschnittlich sauberen Baustelle, reduziert werden. Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme.

D- Personenlogistik

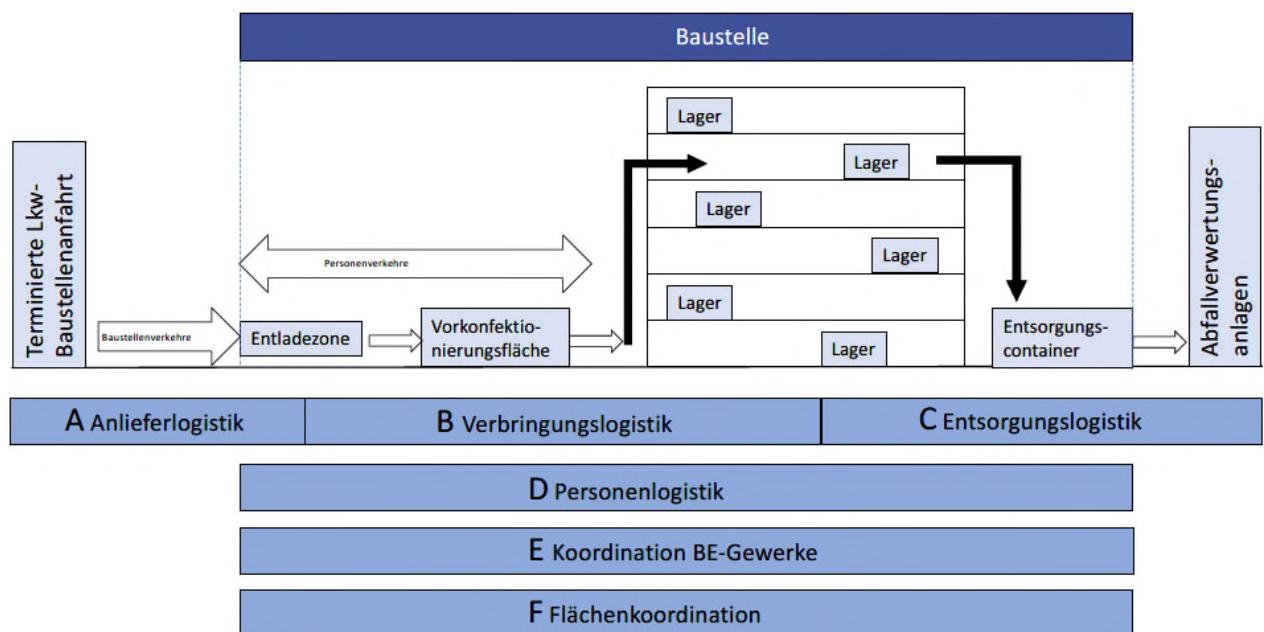
- Ziel dieses Logistikprozesses ist die optimierte Durchführung und Kontrolle aller Personenbewegungen zu, auf und von der Baustelle unter Beachtung der Grundprinzipien der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Gesetzeskonformität.
- Mit dem Sicherheitskonzept sollen geeignete Rahmenbedingungen für eine optimierte Personenzugangskontrolle geschaffen werden. Hierzu soll jede Firma und deren Mitarbeiter erkennbar und dem jeweiligen verantwortlichen Auftraggeber zuzuordnen sein.

E- Koordination BE-Gewerke

- Eine übergeordnete, baubegleitende Koordination der BE-Gewerke schafft eine auf die Rahmenbedingungen optimierte Infrastruktur der Baustelle und dient als effiziente und ressourcenschonende Unterstützung der logistischen Baustellenprozesse.

F- Flächenkoordination

- Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen, wie Verkehrswege, Entladeflächen, Entladezeiten oder Lagerflächen, optimieren den Durchsatz und reduzieren gegenseitige Störungen und Behinderungen.



Insgesamt ist das Ziel optimierte Rahmenbedingungen für alle am Bau Beteiligten in diesem anspruchsvollen Bauvorhaben zu schaffen.

4 Allgemeines

4.1 Konzeptentwicklung

Das vorliegende Konzept beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Ergeben sich Änderungen aus dem internen Ablauf oder externen Vorgaben, werden die entsprechenden Passagen angepasst bzw. fortgeschrieben und unter anderem auf dem Logistik-Online-Tool (LOT) zum Download bereitgestellt.

4.2 Geltungsbereich/Haftung

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter für diese Baumaßnahme. Die Einhaltung ist allgemein verpflichtend. Alle vom AG direkt beauftragten Unternehmen haben die vorliegenden Bedingungen mit ihren Nachunternehmern ebenfalls zu vereinbaren.

Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie evtl. Kosten aus Entgelten und Ersatzvornahmen dieses Baulogistikhandbuchs sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden Auftragnehmer.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Baulogistikhandbuchs oder bei dessen missbräuchlicher Anwendung behält sich der AG das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten und unverzüglich ein Baustellenverbot auszusprechen.

4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der AG übt das alleinige Hausrecht aus, regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten und die allgemeine Ordnung auf der Baustelle. Für die Durchsetzung der in diesem Handbuch beschriebenen Regularien überträgt der AG hierfür die erforderlichen Hausrechte und Weisungsbefugnisse an den LOG.

4.4 Einweisung in das Baulogistikhandbuch

Der LOG führt mit allen über den AG gemeldeten AN ein spezifisches Einweisungsgespräch durch. Dabei wird mit den zuständigen Logistik-Ansprechpartnern (LA) der einzelnen Unternehmen u. a. über die speziellen Anmelde- und Anlieferbedingungen gesprochen. Der zuständige LA bzw. weitere Befugte/Unterschriftsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der im Baulogistikhandbuch festgelegten Regelungen seitens ihrer Mitarbeiter /NU.

Der LA muss durchgehend für die Baustelle erreichbar sein. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) ist dem LOG unmittelbar ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die Einhaltung des Baulogistikhandbuchs wird durch die Unternehmen schriftlich bestätigt (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

4.5 Anschrift

Die Anschrift der Baustelle lautet:

Universität Münster - Neubau OCBC II
Corrensstraße 38
48149 Münster

4.6 Kleinstanlieferungen über Paketdienste

Kleinstanlieferungen (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) über Paketdienste können durch den LOG am Zugangscontainer angenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Baulogistikhandbuchs ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Besteller muss im Zuge der Logistikeinweisung eine entsprechende Haftungserklärung zu unterzeichnen.

Bitte achten Sie bei der Anlieferung über Paketdienste auf die eindeutige Zuordnung des Empfängers. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Die Abholung ist schriftlich zu quittieren.

Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von 1 AT abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

4.7 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr

Die logistischen Dienstleistungen finden ebenfalls innerhalb dieser Betriebszeiten statt.

Optional nach Bedarf und nach Freigabe durch AG:

Montag bis Freitag 18:00 – 22:00 Uhr

Samstag 06:00 – 14:00 Uhr

Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind vom AG genehmigen zu lassen und der Zugangskontrolle vorzulegen. Eventuell behördliche Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten sind vom AN selbstständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

Das Baufeld ist bis zum Ende der Baustellenbetriebszeit vollständig von allen Mitarbeitern zu räumen. Dabei ist ausreichend Zeit für Reinigung, Umziehen und den Weg zur Baustellenausfahrt einzuplanen. Für unangemeldete Überschreitungen der Baustellenöffnungszeiten oder eine verlängerte Besetzung der Zugangskontrolle trägt der verursachende AN die entstehenden Kosten.

4.8 Ansprechpartner

Als LOG wird folgendes Unternehmen vom AG eingesetzt und mit der Umsetzung und Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regelungen beauftragt und bevollmächtigt:

-wird noch bekannt gegeben-

Für alle Projektbeteiligten sind folgende persönliche Ansprechpartner des LOG vor Ort zuständig:

Pförtnerzentrale Zugangskontrolle:

-wird noch bekannt gegeben-

Logistikbauleitung:

-wird noch bekannt gegeben-

4.9 Bargeldlose Baustelle

Die im Folgenden aufgeführten Gebühren / Kosten für die Inanspruchnahme der LOG Zusatzleistungen zwischen den AN und dem LOG werden ausschließlich über die Ausstellung von Rechnungen abgewickelt. Die Abwicklung hat bargeldlos zu erfolgen.

4.10 Pressekontakt

Auskünfte oder Weitergabe von Bildaufnahmen an die Presse über das Bauvorhaben, bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Anfragen können über die Objektüberwachung an den Vertreter des AG gerichtet werden.

Fachliche Beiträge im Zusammenhang mit der eigenen Leistung bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG.

4.11 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Dies gilt ausnahmslos für Alle. Die Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und den situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

4.12 Rauch- und Essverbot

Der Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich sowie außerhalb der Aufenthaltsräume ist aus hygienischen Gründen verboten.

Das Rauchen im Gebäude ist vollständig untersagt.

4.13 Einnahme von Medikamenten, Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum

Bei der Einnahme von Medikamenten ist eine mögliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und Verkehrsfähigkeit zu beachten.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist auf der Baustelle grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für den Konsum sonstiger Drogen.

Die Auftragnehmer haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- bzw. Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

4.14 Parken

Auf dem Baufeld besteht striktes Parkverbot.

Die Zufahrt zur Baustelle ist grundsätzlich nur kurzfristig zu Ladezwecken erlaubt. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Der LOG ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Halters abschleppen zu lassen.

Alle Fahrzeuge sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andernorts abzustellen. Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrtverkehr ist zwingend auszuschließen.

Parkmöglichkeiten für das Baustellenpersonal sind vom jeweiligen AN eigenständig zu organisieren. In unmittelbarer Nähe steht folgende kostenfreie Parkmöglichkeit zur Verfügung:

- **Parkhaus Coesfelder Kreuz:** Corrensstraße 28/30, 48149 Münster
Hinweis: Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 2,10 m.

Da das Parkhaus primär den Studenten der Universität Münster vorbehalten ist, darf ausschließlich in den oberen Etagen geparkt werden.

4.15 Baumschutz

Auf dem Baufeld steht erhaltenswerter, satzungsgeschützter Baumbestand. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet, im Kronenbereich der Bäume mit Planiermaschinen und Baggern zu arbeiten, Baumaschinen aufzustellen, Vergussmasse zu erhitzen, Öle, Farben, Chemikalien, Zementreste etc. auszuschütten oder an den Stämmen und Kronen Freileitungen, Schaltkästen, Halteseile etc. anzubringen. Bei Arbeiten im Kronen- und Wurzelbereich sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Beschädigungen der Baumkronen und Wurzeln sind unter allen Umständen zu vermeiden.

4.16 Bodenschutz

Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen, mechanischen Schäden schützen. Eintrag von schädlichen Stoffen in den Boden, Verdichtung des Bodens sind zu unterlassen. Einleiten von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen auffangen und entsorgen. Chemikalien nur auf geschlossenen und freigegebenen Flächen lagern.

4.17 Lärm und Erschütterungen

Die Lärmreduktion auf der Baustelle dient dem Schutz der umliegenden Umwelt und den Beschäftigten auf der Baustelle. Aufgrund der sensiblen Nutzung der Bestandsgebäude sind alle Beteiligten verpflichtet vermeidbaren Lärm zu unterlassen und / oder einen nicht vermeidbaren Lärm auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Lärm und Erschütterungen sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die durch die Baumaßnahme verursachten Geräusche dürfen die festgelegten gebietsbezogenen Immissionswerte, nach AVV Baulärm, nicht überschreiten.

Zur Reduzierung der Emissionen sind insbesondere das Hupen, unnötige Motorengeräusche oder vermeidbarer Lärm im Zusammenhang mit den Transporten verboten.

5 Angaben zur Baustelleneinrichtung

5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung

5.1.1 Bauzaun

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune ist untersagt.

Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist dies im Einzelfall unmittelbar vor Anlieferung möglich. Hierzu ist die Freigabe beim LOG einzuholen. Im Fall eines offenen Bauzauns muss ein Verantwortlicher während des gesamten Vorgangs anwesend sein, um Zutritt von außerhalb zu verhindern.

Der Bauzaun ist vom AN nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen.

5.1.2 Containeranlage

Für die beschäftigten Unternehmen wird auf der Baustelle eine zentrale Containeranlage vom AG bereitgestellt. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist der Einsatz von eigenen Material-, Büro- und Mannschaftscontainern innerhalb der BE-Fläche ausgeschlossen. Eine Wahlmöglichkeit des Containers innerhalb der Containeranlage besteht nicht.

Der AN verpflichtet sich die Container pfleglich zu behandeln. Für mitgebrachte Gegenstände haftet der AN eigenständig.

Es kann, soweit vorhanden, jedem AN maximal ein Materialcontainer zur Verfügung gestellt werden. Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z. B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet.

5.1.3 Sanitätscontainer

Während der Bauzeit und nach Erfordernis wird gemäß ASR ein Sanitätscontainer vom AG bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten.

5.1.4 Sanitäreinrichtungen

Sanitäreinrichtungen werden gemäß ASR vom AG bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten. Eine Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist strengstens untersagt und wird mit Beseitigungskosten und Baustellenverweis geahndet.

5.1.5 Bau- und Montagegerüste

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten ist mit allen Beteiligten so abzustimmen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten Anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstklasse, Freigabe bzw. gesperrt, Name des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Weitere Forderungen seitens des SiGeKo bleiben hiervon unberührt.

Veränderung an Gerüsten sind ausschließlich durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen.

Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine/staubfreie Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer/-verursacher zu erfolgen. Unterbleibt dies, erfolgt die Beräumung in Form einer Ersatzmaßnahme zu Lasten des Verursachers.

5.1.6 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc.

Der Einsatz von Kranen, Mobilkranen und Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 5 AT vorab mit dem AG, SiGeKo und LOG abzustimmen.

Alle elektrischen und kraftstoffbetriebenen Hubbühnen, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sind bei LOG anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und eine dauerhaft erreichbare Handynummer mit einem Identifikationsschild zu kennzeichnen (Anlage 9: Identifikationsschild).

Großgeräte, die kein Identifikationsschild besitzen oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar sind, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebes kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt. Der AN hat sich vor der Anlieferung von Hubbühnen über zulässige Belastbarkeiten der Geschosdecken im Arbeitsbereich bei der OÜ zu informieren.

5.1.7 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser

Auf der Baustelle werden zur allgemeinen Verfügung Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser vom AG bereitgestellt.

Die Baustellenbeleuchtung für Flucht- und Verkehrswege wird über AG sichergestellt. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder AN selbst zu sorgen.

An den elektrischen Anlagen sind Änderungen durch den AN verboten. Arbeitsmittel, die nicht gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

5.1.8 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der OÜ und dem LOG vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo/BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

5.2 Baustellensicherheit

Auf der Baustelle wird eine zusätzliche Videobewachung gestellt, um Zugriffe von außen zu verhindern. Das Videoüberwachungssystem umfasst den gesamten Grundstücksgrenzbereich und die Zugänge.

Geplant ist eine Videodetektion mit externer Aufschaltung zum Sicherheitsdienst. Der LOG installiert und betreut eine intelligente Kameratechnik für eine zuverlässige Sicherung der Baustelle gegen Eindringlinge und Vandalen.

Jeder Unternehmer hat darüber hinaus sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich bzw. Material jederzeit individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt zu schützen. Im geschlossenen Baukörper sind die Türen und Fenster nach Betriebsschluss zu schließen/zu überprüfen.

6 Personenlogistik

6.1 Ziele

Die innere und äußere Sicherheit der Baustelle soll erhöht werden, Diebstahl und Beschädigung minimiert und illegale Beschäftigung so weit wie möglich ausgeschlossen werden, um einen möglichst störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Zur Sicherung des Bauvorhabens gegen unbefugten Zutritt und zur Personenkontrolle wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Der Sicherheitsdienst ist während seiner Einsatzzeit für die äußere Bewachung der Baustelle und die Zutrittskontrolle verantwortlich.

6.2 Personenzugangskontrolle

Der Zutritt ist nur für ordentlich angemeldete Personen mit gültigem Zutrittsdokument möglich:

- Baustellenausweis - dauerhaft
 - berechtigt für bauliche Tätigkeiten
- Tagesausweis – temporär bis zu 3 Arbeitstagen
 - berechtigt für bauliche Tätigkeit im Rahmen von kurzfristigen Baustelleneinsätzen. Der AG behält sich vor die Gültigkeitsdauer der Tagesausweise anzupassen
- Besucherausweis
 - berechtigt nicht für bauliche Tätigkeiten

Das Verlassen der Baustelle funktioniert auf identischem Weg nur mit gültigem Zutrittsdokument.

Der LOG unterstützt mit seinen Mitarbeitern die Legitimationsprüfung auf der Baumaßnahme. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für alle Beteiligten an der Baustelle
- Kontrolle der für die Ausstellung der Baustellenausweise vorzulegenden Arbeitspapiere und Ausstellung von Baustellenausweisen
- Erfassung der Mitarbeiterzahlen und aktuellen Anwesenheiten auf dem Baufeld

Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder Besuchen ausdrücklich legitimiert sind. Der LOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich der Betreffende ausweist. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, so wird der Betroffene sofort von der Baustelle verwiesen.

Der AG plant zu einem späteren Zeitpunkt eine Bauschließung. Die Verwahrung der Schlüssel erfolgt in der Zugangskontrolle. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt ausschließlich durch das Zugangskontrollpersonal, jeweils gegen Unterschrift und Dokumentation. Entstehen durch Verlust oder Nicht-Rückgabe der Schlüssel Kosten, trägt diese der verantwortliche AN.

6.3 Anmeldeverfahren

6.3.1 Baustellenausweise

Die Bauausweise sind offen und für jeden sichtbar zu tragen. Voraussetzung für die Erstellung eines Bauausweises ist die ordentliche Firmen- und Mitarbeiteranmeldung.

Diese erfolgt über das Logistik-Online-Tool. Im LOT gibt der LA alle erforderlichen Daten und Parameter für seine Mitarbeiter an und übermittelt diese dem LOG zur Prüfung und weiteren Bearbeitung.

Auf der Baustelle ist eine Nachunternehmerstruktur bis zur zweiten Ebene zulässig.

Das bedeutet:

- Der Hauptauftragnehmer darf Nachunternehmer (1. Ebene) beauftragen
- Diese NU dürfen ihrerseits einen weiteren NU (2. Ebene) einsetzen.
- Eine weitergehende Beauftragung (3. Ebene) ist nicht gestattet.

(1) Firmenanmeldung

Jede auf dem Bauvorhaben tätige Firma hat sich auf dem Bauvorhaben zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer.

Als Registrierung der für den AG direkt tätigen AN gilt die Mitteilung des AG in Form einer aktuellen Liste der von ihm beauftragten Firmen.

Vom AN eingesetzte NU sind beim AG anzumelden.

Im Zuge der Firmenanmeldung müssen je nach Land des Firmensitzes folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis der Einweisung des AN in das Baulogistikhandbuch (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch)

Folgende Unterlagen müssen auf gesondertes Verlangen des AG eingereicht werden:

- Eintrag in das Handelsregister
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis Berufsgenossenschaft
- Nachweis Anmeldung Soka Bau o. Freistellung
- Projektfreigabe zum Einsatz als Nachunternehmer
- Vertragserfüllungsbürgschaft
- Firmenauskunft Arbeitssicherheit
- Fachbauleitererklärung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse

Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern und/oder die Zulassung von Firmen im Laufe des Projektes zu revidieren, was zu einer gefächerten Sperrung des gemeldeten Personals dieser Firma führt.

(2) Mitarbeiteranmeldung

Jeder auf dem Bauvorhaben tätige Mitarbeiter hat sich auf dem Bauvorhaben zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer, Bauleitung und andere Führungskräfte.

Die Registrierung eines Mitarbeiters erfolgt über das LOT.

Der Baustellenausweis wird nur an Personen ausgegeben, die über den jeweiligen LA namentlich und unter Einsichtnahme der erforderlichen Papiere über das LOT angemeldet sind.

Die Mitarbeiteranmeldung hat aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn zu erfolgen. Hierbei sind folgende Unterlagen einzureichen oder vor Ort auszufüllen:

- Kenntnisnahme Datenschutzinformation (s. Anlage 6: Datenschutzerklärung)
- Vorlage des Ausweises zur Sichtung und Prüfung (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Aktuelles Lichtbild (wird vor Ort aufgenommen)
- Persönliche Mindestlohnklärung (s. Anlage 5: Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns)
- aktuelle Meldung zur Krankenversicherung/Sozialkasse
- Kopie Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (nach Erfordernis)

Die Baustellenausweise werden erst ausgestellt und ausgegeben, wenn die Firmenanmeldung und die Mitarbeiteranmeldung vollständig und korrekt durchgeführt sind. Dieser Vorgang kann durch die frühzeitige Online-Anmeldung beschleunigt werden.

Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern und/oder die Zulassung einzelner Mitarbeiter im Laufe des Projektes zu revidieren, was zu einer unmittelbaren Sperrung der betroffenen Person führt.

Beendet ein Unternehmen die Arbeiten auf der Baustelle, so sind die erhaltenen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben.

Die Baustellenausweise werden befristet für die Dauer der Beschäftigung auf der Baustelle ausgestellt. Laufen die Arbeitspapiere früher ab, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer. Sie werden nur verlängert, wenn die Voraussetzungen neu erfüllt sind. Verlässt ein Unternehmen die Baustelle, so sind die zugehörigen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben. Abgelaufene Ausweise sind ungültig und verhindern automatisch den Zutritt des Mitarbeiters.

Spätestens am ersten Arbeitstag haben sich die o. g. Personen beim Logistikpersonal zu melden, um sich den persönlichen Baustellenausweis aushändigen zu lassen. Hierbei ist das zur Anmeldung verwendete Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) zur eindeutigen Identifizierung vorzulegen.

Im Zuge der Ausgabe wird ein Lichtbild erstellt und die zugehörige Datenschutzinformation ausgehändigt. Die Ausgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

Bei der Erstellung oder Ausgabe der Ausweise können Wartezeiten entstehen, die von den Unternehmen einzuplanen sind. Hieraus können keine Forderungen oder Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

6.3.2 Besucherausweise

Alle baufremden Personen auf der Baustelle sind Besucher. Besucherausweise werden ausschließlich an Personen ausgegeben, die nicht auf der Baustelle arbeiten.

Besucher erhalten einen Ausweis nach Angabe des Besuchsempfängers und Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweises mit Lichtbild und werden vom Besuchsempfänger am Logistikcontainer abgeholt.

Besucherguppen (ab 3 Personen) bedürfen der Freigabe des AG und sind von einer zugangsberechtigten Aufsichtsperson im Vorfeld geschlossen anzumelden. Dieser empfängt die Besucher am Haupteingang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise.

Er ist auch dafür verantwortlich, darauf hinzuweisen, dass auf der Baustelle Schutzbekleidung wie Bauhelm und Sicherheitsschuhe getragen werden muss. Der LOG übernimmt keine Verantwortung für materielle und gesundheitliche Schäden aus der Nichteinhaltung der Betreuungsaufsicht des Besuchsempfängers.

6.3.3 Rückgabe der Ausweise

Eine Rückgabe der Baustellenausweise ist nur bis 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des Unternehmens möglich. Der direkt beauftragte Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter bzw. die von ihm beauftragten Personen und Nachunternehmer am letzten Tag ihrer Tätigkeit auf der Baustelle ihren Baustellenausweis beim Sicherheitsdienst abgeben. Hiermit wird ein möglicher Missbrauch der Ausweise vermieden. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet. Die Rückgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

6.3.4 Verlust der Ausweise

Der Verlust des Baustellenausweises ist persönlich dem Logistikpersonal unverzüglich mitzuteilen, damit dieser Baustellenausweis gesperrt werden kann und so möglicher Missbrauch des Ausweises verhindert wird. Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der Unternehmer für die in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar (bei Verlust eines Bauausweises entstehen zusätzliche Verwaltungsgebühren).

6.3.5 Ausweiskontrollen

In unregelmäßigen Abständen erfolgen stichprobenartige Ausweiskontrollen auf dem Baufeld. Der Baustellenausweis ist dem Kontrollpersonal unverzüglich zu zeigen. Werden Personen angetroffen, die sich nicht ausweisen können, so werden diese unverzüglich von der Baustelle begleitet. Ausgenommen sind hiervon Personen mit hoheitlichen Aufgaben, z. B. Polizei, Behörden, Feuerwehr etc.

6.4 Informationsbereitstellung

Die im Sicherheitssystem gespeicherten Daten sind Eigentum des AG und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen genutzt. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung der Legalitätskontrolle und Plausibilitätsprüfung des Bautagebuchs.

Der AG hat jederzeit Einsicht in die im System digital gespeicherten Daten und erhält bei Bedarf eine Auswertung über die Personen, nach Unternehmen sortiert, die sich an diesem Tag im System durch Zutritt angemeldet haben. Der Zeitpunkt der täglichen Auswertung wird durch den AG festgelegt. Bei behördlichen Baustellenkontrollen (z. B. Zollbesuche) erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht. Der LOG sammelt die Angaben zu den angemeldeten Personen und führt den Anmeldeprozess der gemeldeten Personen durch. Die Unterlagen werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom LOG bis zur Schlussabwicklung des Bauvorhabens aufbewahrt.

Nach Projektende übergibt LOG die in der lokalen Zugangskontrolle vorhandenen personenbezogenen Daten und Unterlagen vollständig dem AG zur weiteren Verwendung.

7 Anliefer- und Materiallogistik

7.1 Anlieferverkehrssteuerung

7.1.1 Ziele

Die Lieferverkehrssteuerung hat die Aufgabe, den Baustellenverkehr auf dem Baufeld und die Anliefervorgänge zu koordinieren. Aufgrund der kurzen Bauzeit und der sehr beengten Verkehrsflächen im Baustellenbereich kann es in Folge eines hohen Lieferaufkommens zu Interessensüberschneidungen im Bereich der Nutzung der Anliefer- und Entladezonen aller am Bau Beteiligten kommen.

Der LOG hat die Aufgabe die Interessen der einzelnen Unternehmer optimal zu koordinieren, so dass möglichst geringe Reibungsverluste entstehen und allen Beteiligten möglichst optimale Baubedingungen zur Verfügung gestellt werden.

7.1.2 Anlieferbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Transporte zur und von der Baustelle. Unerheblich ist dabei, was befördert oder abgeholt werden soll. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zu Mehrkosten, die sich sowohl aus Störungen des logistischen Ablaufes als auch aus anfallenden Entgelten bei Zuwiderhandlung im Wiederholungsfall ergeben können.

Es wird lediglich ordentlich angemeldeten und durch den LOG freigegebenen Fahrzeugen die Zufahrt zur Baustelle gewährt. Hierbei sind die Prinzipien der „Just-in-time“-Lieferung anzuwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen ist immer der Besteller des Transportes bzw. der zuständige direkte Vertragspartner des Auftraggebers (AN). Dieser hat daher auch die ggf. anfallenden Entgelte bei Zuwiderhandlung zu tragen.

Bitte Informieren Sie Ihren Lieferanten oder Transportunternehmer über die vorliegenden Bedingungen, die Anfahrtsroute und die geplante Anlieferung, damit dieser die Lieferung pünktlich und ordnungsgemäß sicherstellen kann.

Durch die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten wird grundsätzlich der Lieferverkehr sehr zügig abgewickelt. Dennoch kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse wie Ausfall von Kranen, Wetterbeeinträchtigungen, Schwierigkeiten bei der Entladung des vorangegangenen LKW o. ä. die Entladung beeinträchtigen. Hieraus können keine Forderungen oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem AG oder dem LOG abgeleitet werden. Die Annahme und Überprüfung der Lieferung hat durch einen Verantwortlichen des Bestellers zu erfolgen, der während des gesamten Entladevorganges anwesend sein muss.

Für einen reibungslosen Transport sind die maximal zulässigen Lasten und eventuelle geometrische Zwänge unbedingt einzuhalten. Die Verpackungseinheiten sind im Vorfeld entsprechend zu dimensionieren. Umpackarbeiten müssen außerhalb der Baustelle stattfinden, um die nachfolgenden Anlieferprozesse nicht zu behindern.

Transporte mit losen oder nur leicht gebundenen Materialien (z. B. Erd- und Schüttgüter, Abbruchmaterialien, Abfälle oder sonstigen Ausbaustoffen) sind abzudecken.

7.1.3 Sonderanlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten

Sollten Anlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten erfolgen, hat der AN selbst für die Sicherung der Baustelle zu sorgen und diese sind mit einem Vorlauf von 14 AT beim LOG

anzumelden. Die Kosten, die bei Sonderanlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeit anfallen werden vom AN getragen.

7.1.4 Avisierung und Transportanmeldung

Für den Avisierungsvorgang steht dem AN ein Logistik-Online-Tool (LOT) zur Verfügung. Jede Transportfahrt ist im LOT vorab einzeln anzumelden. Die Zugangsdaten erhält der LA im Rahmen des Einweisungsgespräches. Bei diesem Verfahren gibt der LA alle seine Lieferungen mit bestimmten Parametern (Lieferzeit, Lieferort, Fahrzeugtyp, Fahrzeughöhe, Lieferinhalt, zusätzliche Servicewünsche, etc.) an.

Nach Prüfung der Möglichkeiten und evtl. Änderungen erhält der AN hierüber eine Bestätigung per Mail mit der Verpflichtung, diese als Begleitschein ergänzend zur Anfahrsbeschreibung an seinen Transporteur weiterzuleiten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird. Nachträgliche Änderungen können nur über den LOG erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen.

Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten, was nicht unbedingt derselbe Werktag sein muss.

Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem LA durch den LOG Alternativen angeboten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Logistikleitung und dem betreffenden Unternehmen, so wird ggf. die OÜ des AG oder ein von ihr benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Die Onlineavisierung steht allen LA der Baustelle zur Verfügung, sofern sie mindestens 5 Arbeitstage (Wochentakt) vorher disponieren. Dieser Vorlauf ist für eine ausreichende Planung der Abläufe auf der Baustelle notwendig.

Grundsätzlich behält sich der LOG vor, bei aus dem Bauablauf begründeten Abweichungen, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen.

Für nicht freigegebene Anlieferungen kann der LOG keine Leistungen erbringen. Falls keine Freiräume in der BE vorhanden sind, müssen diese sogar aktiv abgewiesen werden.

7.1.5 Anfahrt

Die Zufahrt erfolgt laut abgestimmten Routen zur geplanten Einfahrt auf die Baustelle. Voraussetzung für die Anfahrsfreigabe ist die zuvor ordentlich über das LOT getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

Jeder AN hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmer die Informationen, die vorliegenden Bedingungen und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem LOG sofort anzuzeigen, spätestens jedoch einen Arbeitstag (> 24 Stunden) vor dem geplanten Liefertermin, um evtl. noch Umplanungen ergreifen zu können. Für nicht genutzte und zurückgegebene Lieferzeiten können Entgelte auch ohne Anlieferung verlangt werden. Für die Einhaltung baulogistischer Vorgaben durch Lieferanten trägt der AN die Verantwortung, wobei ihm eine Dokumentation über Verstöße gegen das Konzept, wenn möglich mit Nennung des Verursachers, übergeben wird.

Die Anfahrt erfolgt gemäß Anfahrtsbeschreibung Anlage 2: Information zur Anfahrt.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor dem gebuchten Zeitfenster beim LOG anzumelden. Zur Überbrückung der Wartezeit empfehlen wir die Anfahrt der ausgewiesenen Pufferzonen. Von hieraus findet eine geordnete Weiterleitung zur Baustelle unter Zuweisung einer Entladezone statt. Bei telefonischer Ankündigung wird die Lieferzeit mit der Avisierung verglichen und die Entladefähigkeit auf der Baustelle überprüft.

Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden strikt abgewiesen.

7.1.6 Anfahrtssteuerung

Fahrzeugverkehr ist auf die ausdrücklich ausgewiesenen Wege beschränkt. Unbefestigte Wege dürfen nicht mit schwerem Gerät oder Fahrzeugen befahren werden.

Auf dem Baufeld besteht kein Raum für große Rangier- und Wendemanöver. Eine Anfahrt mit Hängerzügen (3-Achser mit Anhänger) ist daher nicht möglich.

Rückwärtsfahrten von LKW, Last- und Sattelzügen haben mit Einweiser zu erfolgen. Für das erforderliche Einweisungspersonal bei Rangierarbeiten ist der AN selbst verantwortlich.

Für eine störungsfreie Koordination und Einweisung der Fahrzeugströme in dieser Logistikphase ist den Anweisungen des Logistikpersonals zwingend Folge zu leisten.

Kleintransporter und Busse können, wenn es die Situation zulässt, nur kurzzeitig zum Be- und Entladen auf das Baufeld einfahren. Dazu ist am Logistikcontainer eine Einfahrgenehmigung einzuholen und sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Der Be- und Entladevorgang ist so schnell wie möglich abzuwickeln. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann die Einfahrt zur Baustelle verwehrt werden.

Privatfahrzeuge sind nicht berechtigt die Baustelle zu befahren und sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andersorts abzustellen (siehe 4.14 Parken). Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrzeugverkehr ist dabei auszuschließen.

7.1.7 Be- und Entladezonen

Die Zuweisung der Entladezonen erfolgt in Abhängigkeit der Transportanmeldung und unter Beachtung der anzudienenden Bauteile/Baufelder bzw. Transportgeräte (z. B. Aufzüge).

Der Be- und Entladevorgang hat unverzüglich, zügig und unterbrechungsfrei zu erfolgen, damit nachfolgende Anliefervorgänge nicht behindert werden.

Die Be- und Entladezonen sind schnellstmöglich wieder freizugeben und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Jegliche Zwischenlagerungen in den Be- und Entladezonen ist nur in Abstimmung mit dem LOG möglich und zudem auf das äußerst notwendige Maß und Zeit für die direkte Verbringung zur Lagerfläche oder Arbeitsort zu reduzieren.

Nach Beendigung des Be- und Entladevorgangs hat das Fahrzeug unverzüglich die Baustelle zu verlassen.

7.1.8 Besondere Güterarten

Sperrige Güter, die entweder Einzellängen von 4,50m oder Einzelgewichte von 1,2 t überschreiten, bzw. nur mit besonderen Zusatzhilfsmitteln transportiert werden können, sind mit dem LOG

besonders abzustimmen, da baustellenbedingt nicht zu jedem Zeitpunkt ein Transport von großen sperrigen Gütern möglich ist.

Bei geplanten Transporten von gefährlichem Gut hat der Verantwortliche den AG und den LOG rechtzeitig und in schriftlicher Form über die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Verantwortliche alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.

7.2 Materiallogistik

7.2.1 Ziele

Die knappe Realisierungszeit verlangt eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in die Etage „Just-In-Time“ in Abhängigkeit der Ablaufplanung.

Die Lieferungen sind daher quantitativ mit der Terminplanung abzustimmen. Erforderliche größere Anlieferungsmengen sind in Abhängigkeit der Lagermöglichkeiten gesondert zu planen und mit der Logistikbauleitung frühzeitig abzustimmen.

7.2.2 Materiallieferung

Bei Eintreffen einer angemeldeten Lieferung an der Baustellenzufahrt nimmt das Zugangskontrollpersonal den Lieferschein entgegen. Anschließend wird der Lieferschein auf Übereinstimmung mit der Lieferanmeldung geprüft, kopiert und die Kopie digital abgelegt. Der Original-Lieferschein wird an den Besteller bzw. die zuständige empfangsberechtigte Person auf der Baustelle übergeben.

7.2.3 Warensicherung

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Palette hat aus Zeit- und Platzgründen ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Die Organisation der Materialtransporte obliegt der Verantwortung des Bestellers und ist während des gesamten Ladevorgangs/ Baustellentransports durch einen Verantwortlichen zu begleiten.

Der AN hat für seine zu erbringenden Transportleistungen ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten. Folgekosten, die aufgrund einer Überschreitung der Entladedauer entstehen, werden ggf. an den Verursacher weitergeleitet.

7.2.4 Entlade- und Transporthilfe (kostenpflichtig)

Ordentlich angemeldete und transportfähige Ausbau-/TGA-Materialien (z. B. palettierte Ware) können kostenpflichtig durch den LOG mit Geräteunterstützung entladen und zu den vorab definierten, Übergabepunkten transportiert. Eine Avisierung und Transportplanung ist hierfür zwingend erforderlich. Nur so können die logistischen Ressourcen optimal genutzt werden. Die

Entladung/Transport durch LOG findet nur nach Freigabe der Lieferung durch den Verantwortlichen des Bestellers und in seinem Beisein statt.

Die Entlade- und Transporthilfe ist ein freiwilliger Service auf den kein grundsätzlicher Anspruch besteht.

Der LOG ist berechtigt die Transporthilfe abzulehnen, falls ihm ein schadenfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint.

Die Verantwortung für Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferungen bleibt bei dem Besteller. Entstehende Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

7.2.5 Krane

Turmdrehkrane stehen im Zeitraum vom Beginn des Rohbaus bis zum Verschluss der Gebäudehülle zur Verfügung.

Nach Abschluss dieser Bauphase und dem Abbau des Krane besteht für die nachfolgenden Gewerke die Möglichkeit, eigene Krane oder Hebemittel auf der vorgesehenen Aufstellfläche zu positionieren.

Die Nutzung dieser Fläche sowie die Aufstellung und der Betrieb zusätzlicher Krane sind vorab mit dem LOG abzustimmen. Dabei sind die bauleistungsrechtlichen Vorgaben, Sicherheitsrichtlinien und Tragfähigkeitsnachweise der Aufstellflächen einzuhalten.

7.2.6 Bauaufzüge

Auf der Baustelle wird während der Ausbauzeit durch den AG ein Bauaufzug für den Vertikaltransport der Materialien zur allgemeinen Verfügung bereitgestellt.

Ungeachtet der hier angegebenen Tragkräfte sind die Verpackungseinheiten auf die die max. zulässigen Nutzlasten und Einschränkungen der Gebäudegeometrie (z. B. Öffnungsmaße) zu begrenzen. Hintergrund sind techn. Zwänge, die sich beim Weitertransport ergeben (z. B. Mehrbelastung der Bauaufzüge durch Transportgerät und Transporthelfer und/oder zulässige Belastung der Lagerflächen, Wege etc.). Ausnahmen sind vorab mit dem LOG abzustimmen.

Die Bauaufzüge sind über das LOT buchbar. Alle Materialanlieferungen sind vorab so zu konfektionieren, dass sie reibungslos und ohne Verzögerung zum Bestimmungsort transportiert werden können.

Der AN hat für den weiteren Transport der Materialien ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten.

Bauaufzüge sind vorrangig für Material- und Entsorgungstransporte vorgesehen und sind grundsätzlich keine Personenaufzüge.

7.2.7 Flächenmanagement

Lagerflächen in- und außerhalb des Gebäudes können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich mit Genehmigung durch die OÜ bzw. LOG bereitgestellt werden. Flächen für die Vormontage stehen ohne Abstimmung mit der OÜ bzw. LOG auf der Baustelle nicht zur Verfügung.

Die Nutzung der temporären Lagerflächen wird von der OÜ bzw. LOG koordiniert.

Zugewiesene Flächen können aus Gründen des Baufortschrittes wieder entzogen werden. Dem Unternehmer wird dann eine angemessene Frist zur Beräumung gesetzt. Erfolgt dies nicht, ist die OÜ bzw. LOG berechtigt eine Zwangsräumung in Form einer Ersatzvornahme durchzuführen.

Die Bereiche um die Bauaufzüge, Fluchtwege und ausgewiesene Transportwege sind durch die Unternehmer zwingend frei zu halten. Lagern dennoch Materialien in den vorgenannten Bereichen, werden diese sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN geräumt.

Für Schäden, die infolge einer Ersatzvornahme entstehen können, wird keine Haftung durch AG oder den LOG übernommen. Die Gesamtschuld verbleibt ausdrücklich beim Verursacher.

Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z. B. durch Einbau von Bautüren) ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden kostenpflichtig und ohne Rücksichtnahme auf den sich darin befindlichen Inhalt geöffnet.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o. ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden. Estrichmischplätze sind so zu gestalten, dass eine freie Verteilung des Sandes nicht möglich ist.

7.2.8 Nutzlasten

Für den Transport und die Zwischenlagerung von Materialien sind die Angaben der max. zulässigen Nutzlasten unbedingt einzuhalten. Dies gilt besonders für befahrbare, unterbaute Bereiche. Lagerungen, Transporte oder Kranaufstellungen dürfen nur in Absprache mit dem LOG erfolgen.

Die maximal zulässigen Nutzlasten für das Gebäude sind zu beachten und von dem AN eigenständig bei der OÜ abzufragen.

Die Verpackungseinheiten sind vor Anlieferung unter Beachtung der Eigengewichte des Transportgerätes entsprechend zu dimensionieren.

Eventuell erforderliche Lastverteilungsplatten für den Einsatz von Hebe- und Transportfahrzeugen sowie zum Schutz des Bodenbelags auf den Transportwegen und in den Arbeitsbereichen sind vom AN zu stellen.

7.2.9 Haftung

Der LOG ist für die Koordination der Logistikaufgaben zuständig. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lagerphasen und/oder des Transportes einschließlich Be- und Entladung haftet der jeweilige AN selbst.

Weder LOG noch AG übernehmen eine Haftung, falls gelagertes Material abhandenkommt oder gestohlen wird. Bei Diebstahl ist die Polizei und der AG umgehend durch den AN zu benachrichtigen.

Für eingebaute Materialien gelten die Bedingungen der abgeschlossenen Bauleistungsversicherung.

8 Entsorgungslogistik

8.1 Ziele

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen.

Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik und die Schaffung einer überdurchschnittlichen Sauberkeit der Baustelle soll der Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Baustellenordnung und Vorgaben des Managementsystems für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Baustelle durchgeführt.

8.2 Entsorgungsprinzip

Die logistischen Anforderungen der Baustelle verlangen einen einheitlichen Prozess auch in der Entsorgung, um einen zügigen, kostengünstigen und umweltschonenden Ablauf sicherstellen zu können.

Der LOG organisiert daher die gesamte Entsorgungslogistik während der Ausbauphase. Dazu gehören:

- Gestellung eines Logistikbauleiters, der als Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten auf der Baustelle zur Verfügung steht
- Einweisung aller gemeldeten AN in das Abfallentsorgungskonzept
- Einrichten und Betreiben von Haussammelstellen im Außenbereich, bestehend aus mehreren Rollbehältern, zur sortenreinen Andienung der Abfälle durch den AN
- arbeitstäglichem Abfalltransport von den Haussammelstellen zu den Großcontainern
- Einrichten und Betreiben eines Wertstoffhofes, bestehend aus mehreren Entsorgungscontainern
- Entsorgung aller anfallenden Bauabfälle aus den Bereichen: Rohbau 2, Fassade, Dach, TGA und Innenausbau
- wöchentliche Grobreinigung der Treppenhäuser und Verkehrsflächen (Arbeits- und Lagerflächen sind durch den jeweiligen AN sauber zu halten)
- Inverzugsetzung der AN bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beräumung (inkl. Dokumentation)
- Überwachung der logistischen Vorgänge
- Vollständige gesetzlich geforderte Nachweisführung (Abfallbilanz)
- Info-Material (Beschilderung, Merkblätter) für den Betrieb der Baustelle

Die Auftragnehmer dienen täglich ihre Abfälle sortenrein dem Sammelpool an. Ab hier übernimmt der LOG den Entsorgungsvorgang. Die Entsorgung aller regulären Abfälle ist pauschal über den AG abgegolten. Es findet keine weitere Kostenerhebung bei Abfallübernahme statt.

Durch diese Variante werden die Handwerker beim Abfalltransport unterstützt, was zu einer Steigerung der allgemeinen Bauleistung führt.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung und Deklaration der zu entsorgenden Abfälle sind Aufgaben des LOG.

Die Rollmedien der Sammelstellen dürfen ausdrücklich nicht entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Herausgabe zusätzlicher Behälter für die Mitnahme an den Arbeitsplatz mit dem LOG abgestimmt werden. Diese sind nach sortenreiner Befüllung zum Tagesende zur Rücknahme an die Sammelstelle zu bringen.

Folgende Haupt-Abfallarten werden aus heutiger Sicht über die Bauzeit getrennt erfasst und entsorgt:

Art	Beschreibung
Bauschutt	Stemm-, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Estricharbeiten. Es wird ein unbelasteter Mischbauschutt zur Verwertung (Bauschuttzubereitung) erfasst.
Bau- und Abbruchholz	Schal- und Hilfshölzer und Holzreste werden als Holzmischfraktion erfasst und einer Holzverwertung zugeführt.
Metalle	Bewehrungs- und Einbaureste werden als Mischschrott erfasst und der Verwertung zugeführt.
Pappe, Papier, Karton	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Mischabfallfraktion für anfallende Kleinstabfallmengen, die nicht <u>sortierfähig</u> sind. Der LOG kann die Annahme von sortierfähigen Abfallmengen ablehnen bzw. den Verursacher auf eigene Kosten zur Nachsortierung auffordern. Der Baustellenmischabfall wird einer Baustellenabfallsortieranlage zugeführt und verwertbare Stoffe herausgezogen.
Folien	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gipsabfälle	Durchführung von Trockenbauarbeiten
Mineralwolle verpackt in Säcken	Durchführung von Dämmarbeiten

Weitere Fraktionen nach Bedarf und Abstimmung mit dem LOG (z. B. Bitumen etc.)

Sondermüll, gefährliche Abfälle und Abfälle, die nicht zu oben aufgeführten Fraktionen gehören sind nicht Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Jeder AN ist für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eigenverantwortlich. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch die Gewerke Erdbau, Rohbau 1, Außenanlagen und Einrichtungen sind nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes. Es steht den vorgenannten Gewerken jedoch frei eigene zusätzliche Vereinbarungen mit dem LOG zu treffen.

Im Konzept nicht enthalten sind irreguläre Entsorgungskosten für Abfälle aus nachträglichen Änderungsmaßnahmen, Umbauten, Schlechtleistungen und Abbrucharbeiten. Ebenso Abfälle aus größeren Bauhilfsmaßnahmen und Bauhilfskonstruktionen (z. B. Kranfundamente, Verbauholz, provisorische Rampen, Bautreppen, Schutzabdeckungen, Kletterschalungen etc.). Diese führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, falls nicht gesondert vereinbart. Eine sogenannte Materialentsorgung (z. B. verschwenderische Verschnitte >0,5m² von GK, MaterialfehlLieferungen und Materialüberlieferungen) ist im Abfallentsorgungskonzept ebenfalls nicht berücksichtigt und führt bei größeren Mengen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem verantwortlichen AN.

Der Anfall solcher Abfälle ist spätestens bei der Entstehung durch den verantwortlichen AN beim LOG zwecks Dokumentation und Absprache der Kostenübernahme anzumelden.

8.2.1 Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau

Bevor die fertiggestellten Rohbauflächen in das Logistikmanagement für den Ausbau übernommen werden, erfolgt eine gemeinsame Sichtbegehung mit Protokoll. Die Übergabe der Flächen erfolgt im besenreinen Zustand und wird in einem Protokoll dokumentiert. Offene Mängel sind vom Rohbauunternehmen innerhalb von 3 AT zu beseitigen, um die Ausbautätigkeiten nicht zu behindern.

8.2.2 Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN

Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass der entstehende Abfall täglich aus den eigenen Arbeitsbereichen zu sammeln und in die bereitgestellten Haussammelstellen direkt zu entsorgen ist. Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen; zur Vermeidung von Staubentwicklung sind hierbei geeignete Bindemittel oder Staubsauger zu verwenden.

Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich als Abfall entsorgt werden.

Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus, Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in bereit gestellte Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder entleeren von Materialeimern (z. B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. Die Vorgehensweise ist mit dem Entsorgungslogistiker abzustimmen..

Die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes dürfen vom AN nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Rohrreinigung durch den AG.

8.2.3 Überwachung der Sauberkeit

Im Ausbaubereich werden durch OÜ bzw. LOG arbeitstäglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Abfallberäumungen und der Sauberkeit durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem betreffenden AN bzw. dem LA zur Nachsorge elektronisch zugestellt.

Unklarheiten/ Widersprüche müssen vom Verantwortlichen der Unternehmen umgehend aufgezeigt werden. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mängelanzeigen sind gegenstandslos.

Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 1 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel nicht in der gesetzten Frist behoben, so erfolgt die Beseitigung als Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. Versperrungen von Flucht- oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des Unternehmens der Missstand beseitigt.

Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert und abgerechnet.

8.2.4 Reinigung der Straßen

Verunreinigungen der Baustraßen und/oder der öffentlichen Flächen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Bei größerem Aufkommen sind hier vorbeugende Gegenmaßnahmen einzuleiten (Reifenwaschanlage für die Abbruch-, Verbau- und Erdarbeiten zur Reinigung von LKW-Reifen nach dem Befahren eines unbefestigten oder verschmutzten Bereichs. Dabei steht nicht der saubere LKW, sondern die saubere Straße im Vordergrund). Bei entsprechender Absprache kann der LOG ggf. bei der Organisation einer Straßenkehrmaschine unterstützen.

9 Verstöße und Sanktionen

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen wird mit dem LOG eine Organisations-, Steuerungs- und Kontrolleinheit eingesetzt. Die primäre Aufgabe des LOG ist die Anwendung des Baulogistikhandbuchs im Sinn des AG zu organisieren und zu steuern.

Im berechtigten Einzelfall können auch temporäre Baustellenverweise und grundsätzliche Baustellenverbote ausgesprochen werden. Durch dieses Vorgehen wird die Leistungsfähigkeit der Baustelle deutlich erhöht, wovon alle Beteiligten profitieren.

Der Auftraggeber behält sich vor, Entgelte für Verstöße gegen die Regelungen des Baulogistikhandbuchs zu erheben.

Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Fehlbefüllung oder unsachgemäße Nutzung von Entsorgungscontainern und Verunreinigungen oder Körperentleerungen außerhalb der vorgesehenen Sanitäranlagen.

In solchen Fällen werden durch den Logistiker bzw. den Auftraggeber Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands veranlasst. Die dabei entstehenden Beräumungs- und Reinigungskosten werden dem betreffenden AN in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der durchgesetzten Maßnahmen erfolgt durch den LOG an den AG, der aufgrund bestehender Verrechnungsmöglichkeiten und Verträge die Abrechnung dann mit den AN tätigt. Der direkt beauftragte AN haftet ausdrücklich auch für seine Nachunternehmer und erhält vorab eine schriftliche Kostenanmeldung durch den LOG.

Eine Dokumentation des der Rechnung zugrundeliegenden Sachverhaltes wird von dem LOG erstellt und an den hauptverantwortlichen AN übermittelt. Berechtigte Widersprüche sind innerhalb von 14 Tagen zu formulieren.

10 Zusatzleistungen

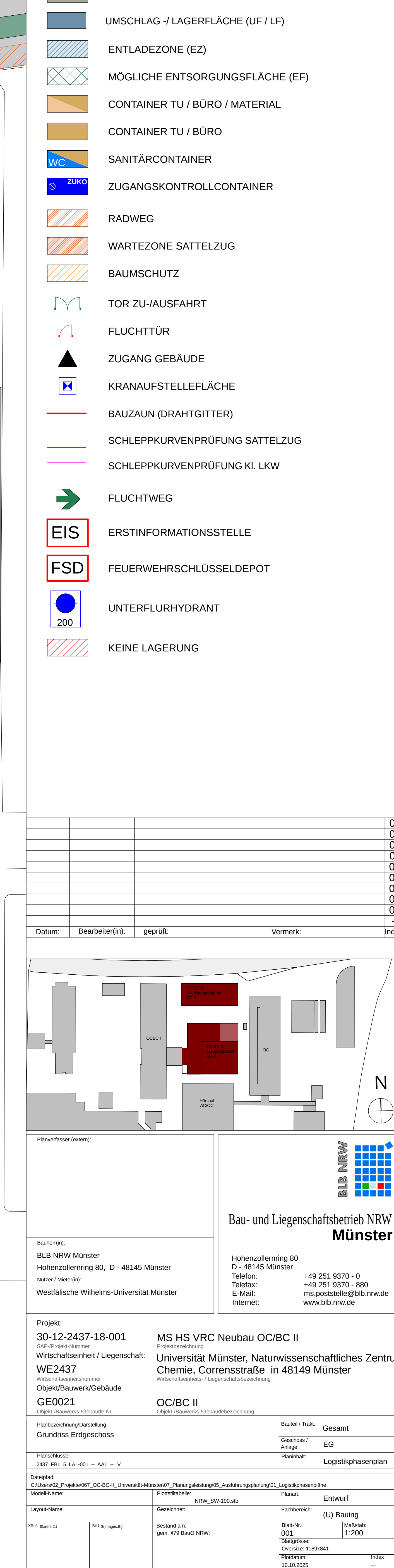
Der LOG kann einige zusätzliche Leistungen vor Ort erbringen, die nicht vom AG getragen werden und aufwandsabhängig zu vergüten sind. Wenn es sich um keine Ersatzvornahme handelt, werden hierfür gesonderte schriftliche Leistungsaufträge formuliert und als Abrechnungsbasis verwendet.

Die Entsorgung der regulären Abfälle ist über den AG geregelt. Die Entsorgung zusätzlicher oder vermeidbarer nicht sortierter Abfälle erfolgt gesondert in direkter Absprache mit dem LOG (siehe Anlage 4: EP-Liste Zusatzleistungen).

11 Anlagen zur Baulogistik

Anlage 1: Logistikphasenpläne

Darstellung: Ebene EG

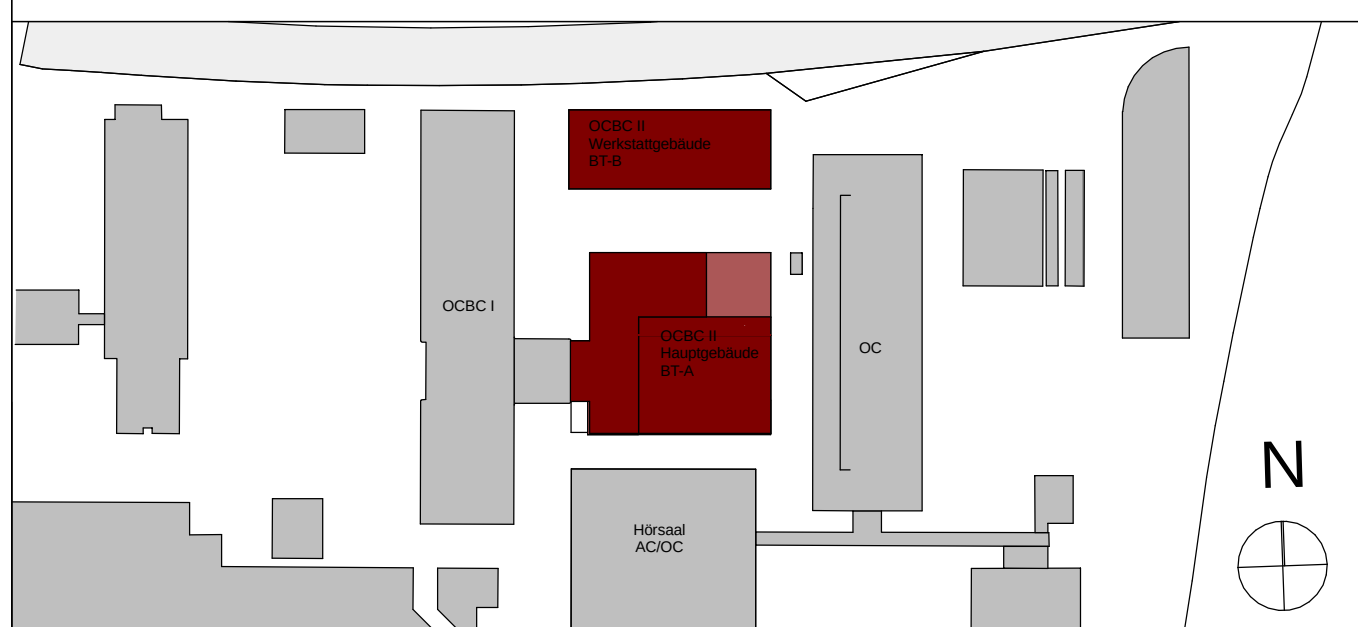


30-12-2437-18-001 SAP-Projekt-Nummer Wirtschaftseinheit / Liegenschaft: WZ4537 Wirtschaftseinheit-Nummer Objekt/Bauwerk/Gebäude OC0021 Objekt-Bauwerks-Gebäude-Nr.		MS HS VRC Neubau OC/BC II Projektbezeichnung Universität Münster, Naturwissenschaftliches Zentrum Chemie, Corrensstraße in 48149 Münster Wirtschaftseinheit - Liegenschaftsbezeichnung	
Pfeilschneidung/Darstellung Grundriss Erdgeschoss		Bauzeit / Trakt Geschoß / Alttrag EG Planimet: Logistikspezialplan	
Plattencodiert 2437_FSL_8A_..._AA_..._V		Logistikspezialplan	
Datatzugriff: C:\user\07_Planproj\087_OC-BC-II_Universität Münster\07_Planungsplanung\05_Ausführungplanung\01		Logistikspezialplan	
Model-Name		Plan-Name	
Layout-Name		Entwurf	
Gezeichnet		Fachbereich: (U) Baufg	
Bestand art: gen. 679 BAU NRW		Blatt-Nr.: 001 Blattanzahl: Offener: 1194641	
Wahr. Spalte(s)		Modaplatz: 1-200	
Index		Index	

Darstellung: Ebene EG



				09
				08
				07
				06
				05
				04
				03
				02
				01
				00
Datum:	Bearbeiter(n):	geprüft:	Vermerk:	Index:



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Münster

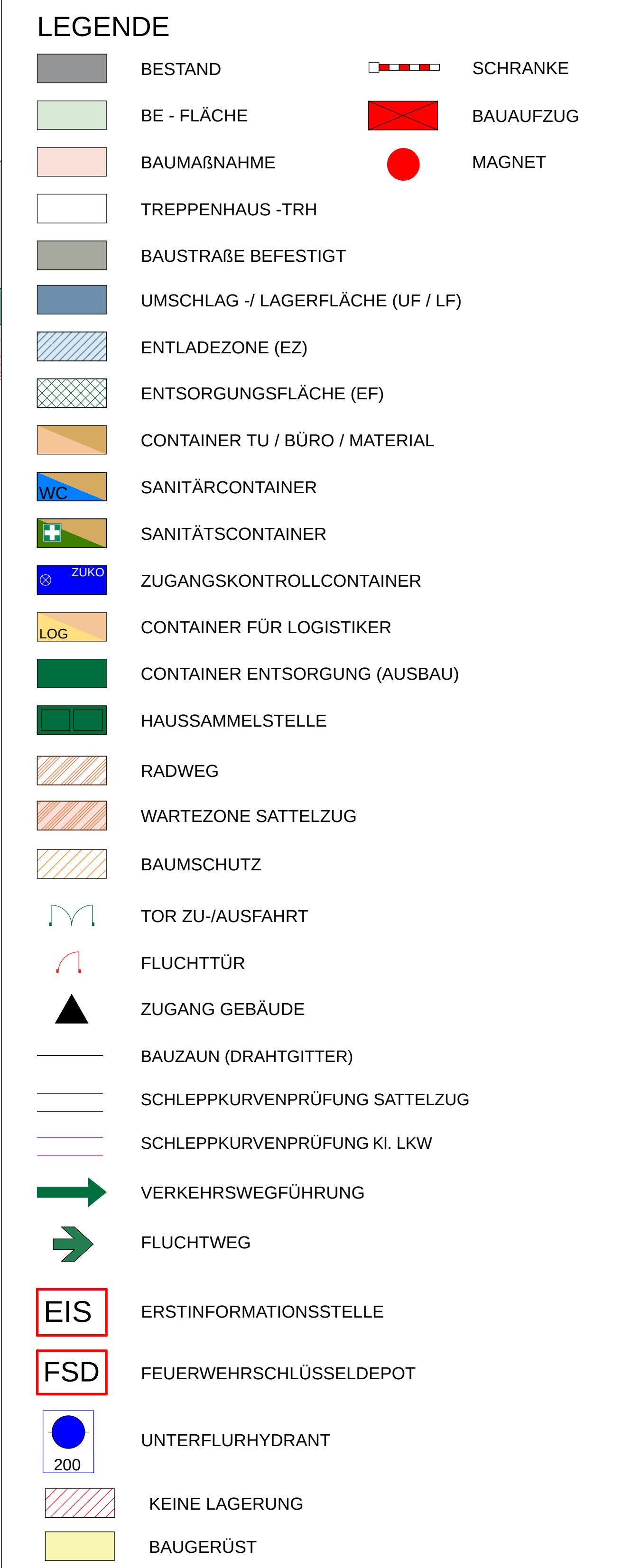
Bauherr(n):
BLB NRW Münster
Hohenzollertring 80, D - 48145 Münster
Nutzer / Mieter(n):
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Hohenzollerling 80
D - 48145 Münster
Telefon: +49 251 9370 - 0
Telefax: +49 251 9370 - 880
E-Mail: ms.poststelle@blb.nrw.de
Internet: www.blb.nrw.de

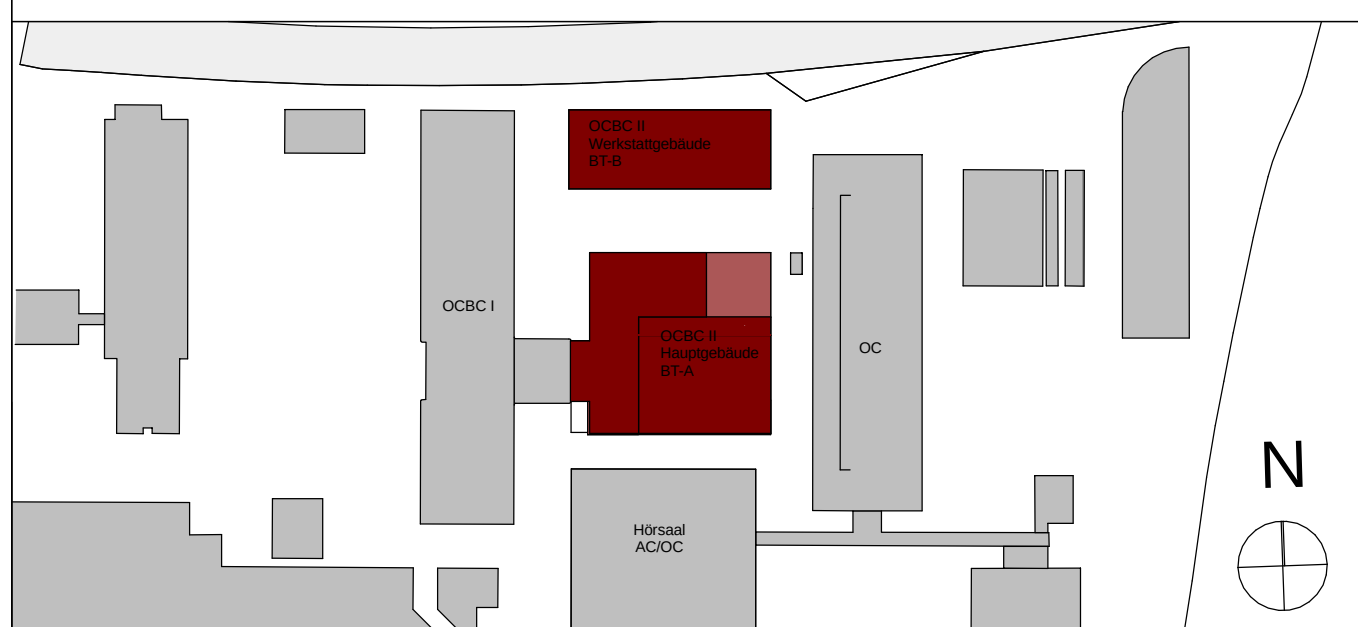
Projekt: 30-12-2437-18-001 SAP-objekt Nummer	MS HS VRC Neubau OC/BC II Projektbezeichnung
Wirtschaftseinheit / Liegenschaft: WE2437 Wirtschaftseinheitsnummer	Universität Münster, Naturwissenschaftliches Zentrum Chemie, Corrensstraße in 48149 Münster Wirtschaftseinheit / Liegenschaftsbezeichnung
Objekt/Bauwerk/Gebäude GE0021 Gebäude-ID	OC/BC II Objektbezeichnung

Planungsleistung/Darstellung Grundriss Erdgeschoss		Baustil / TÜR:		Gesamt
Pflanzkessel		Geschoss / Anlage		Logistik
107_RL8_LA_002_--AL_--V		Planmetr:		Epistologischesplan
Darstellung: C:\user\02_Planproj\07_OC-BC-8_ Universität Münster\07_Planungsleistung\05_Ausführungplanung\05_Logistikskizzenplan				
Model-Name:		Plottable:	Planart:	Entwurf
		Gezeichnet: NEW_500.swd		
Layout-Name:		Gezeichnet:	Fachbereich:	(U) Bauplan
004 (kon-2)	004 (kon-2)	Bestand am: gem. 07.9.20 BauW	Blatt N°: 001	(M)Zustand: 1.200
			Teilgruppe: Overseer 11894641	
			Preisum: 10.00.2005	Index --

Darstellung: Ebene EG



				09
				08
				07
				06
				05
				04
				03
				02
				01
				00
Datum:	Bearbeiter(n):	geprüft:	Vermerk:	Index:



**Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Münster**

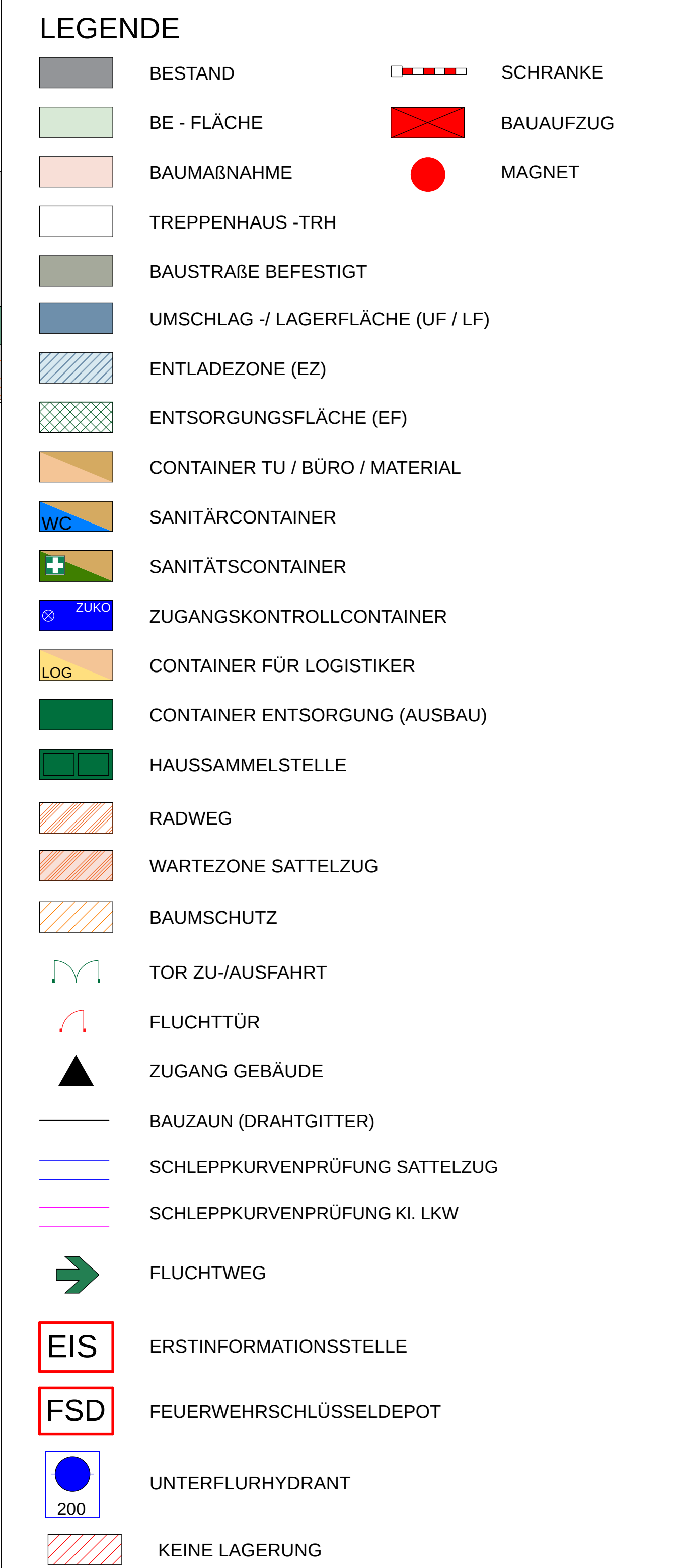
Bauherr(n):
BLB NRW Münster
Hohenzollertring 80, D - 48145 Münster
Nutzer / Mieter(n):
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Hohenzollererring 80
D - 48145 Münster
Telefon: +49 251 9370 - 0
Telefax: +49 251 9370 - 880
E-Mail: ms.poststelle@blb.nrw.de
Internet: www.blb.nrw.de

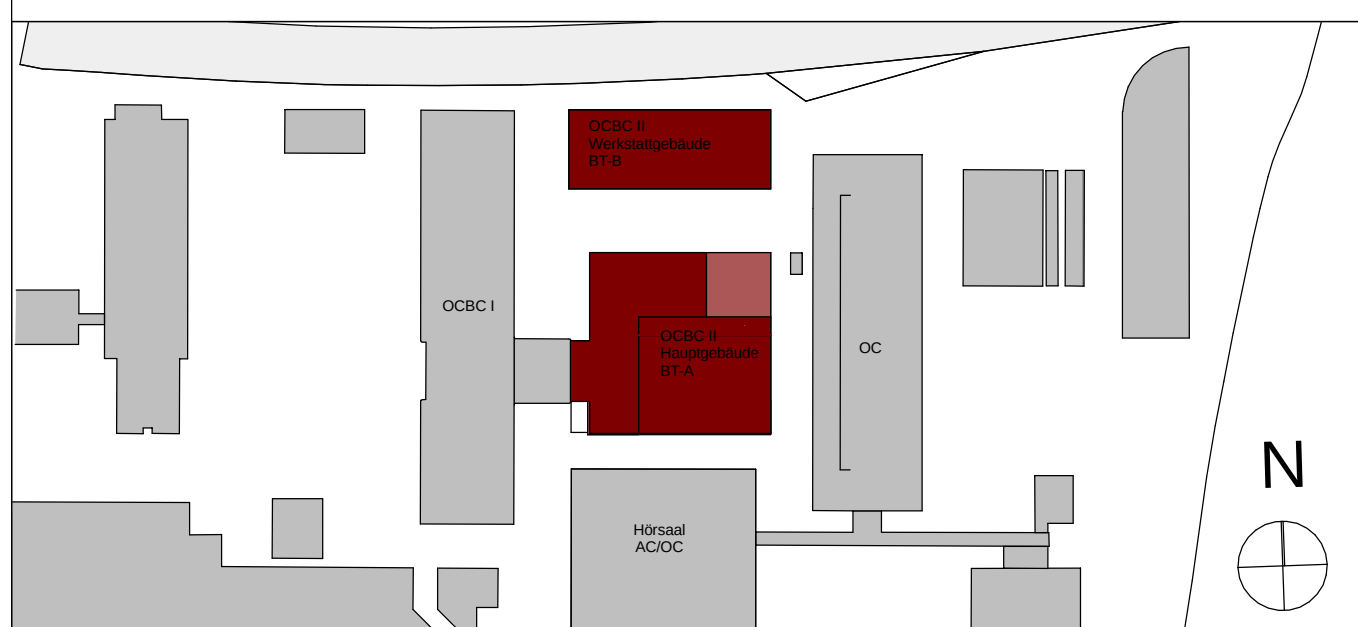
Projekt:	MS HS VRC Neubau OC/BC II
30-12-2437-18-001	Projektbezeichnung
SAP-/Projekt Nummer	
Wirtschaftseinheit / Liegenschaft:	Universität Münster, Naturwissenschaftliches Zentrum
WE2437	Chemie, Corrensstraße in 48149 Münster
Wirtschaftseinheitsnummer	Wirtschaftseinheits- / Liegenschaftsbezeichnung

Objekt-Bauwerk-Gebäude-Nr.		Objekt-Bauwerk-Gebäude-Einzeichnung		Bauart / Trakt	Gesamt
Planzeichnung/Detailing Grundriss Erdgeschoss				Geschoss / Anlage	EG
Planzeichel				Planneut	Logistikphasenplan
2437_FBL_5A_003_..._MA_-... 2437_FBL_5A_003_..._MA_-...					
C:\user\d\projekte\02_OC-B-3_Unterrichtsmuster\02_Planungsleistungen_02_Ausführungsplanung\02_Logistikphase\ne					
Model Name:		Plotztable:	Planart:	Entwurf	
Layout Name:		Gezeichnet: NRW_SW-100.105	Fachbereich:	(U) Baug	
Roll (sowt.)	Roll (sowt.)	Bestand art:	Blatt Nr.:	(U) Baug	
		gen. 679 Bau0 NRW	001	1:200	
			Wegpunkt		
			Übersicht: 1189641		
			Platzum	Index	
			01.01.2005		

Darstellung: Ebene EG



				09
				08
				07
				06
				05
				04
				03
				02
				01
				--
Datum:	Bearbeiter(n):	geprüft:	Vermerk:	Index:



**Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Münster**

Bauherr(n):
BLB NRW Münster
Hohenzollernring 80, D - 48145 Münster
Nutzer / Mieter(n):
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Hohenzollererring 80
D - 48145 Münster
Telefon: +49 251 9370 - 0
Telefax: +49 251 9370 - 880
E-Mail: ms.poststelle@blb.nrw.de
Internet: www.blb.nrw.de

Projekt:	MS HS VRC Neubau OC/BC II
30-12-2437-18-001	Projektbezeichnung
SAP-/Projekt Nummer	
Wirtschaftseinheit / Liegenschaft:	Universität Münster, Naturwissenschaftliches Zentrum
WE2437	Chemie, Corrensstraße in 48149 Münster
Wirtschaftseinheitsnummer	Wirtschaftseinheits- / Liegenschaftsbezeichnung

Österr. Bundes-Gesetzblatt Bundesgesetzblatt Grundriss Erdgeschoss		Österr. Bundes-Gesetzblatt Bundesgesetzblatt Bauteil / Teil: Gesamt Geschoss / Anlage: Loggia Element: Logistikphasenplan	
Planbezeichnung C:\Users\DJ_Projektor\Desktop\DJ_OC-BC-8_Unterrichtsmuster\DJ_Planungsleistung05_Ausfuhrungsplanung\DJ_Logistikphaseplan			
Model-Name: Layout-Name:		Planat: Entwurf	
Planblätter: Nr. NW_500_sab		Gezeichnet: (U) Bauplan	
Bestand aus: gem. B79 BauV NRW		Blatt Nr.: 1:200 Maßstab: Maßgröße: Dreiecke: 119x141 Projektion: 10.10.2025	
		Index --	

Anlage 2: Informationen zur Anfahrt

Die Anschrift der Baustelle lautet:

Corrensstraße 36-40, 48149 Münster

Die Anfahrt zur Baustelle ist anmeldepflichtig.

Eine direkte Anfahrt der Baustelle ist aufgrund der beengten Verkehrssituation ausdrücklich untersagt. Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden strickt abgewiesen. Zusätzlich kann das verantwortliche Nachunternehmen mit einer Strafbühre belangt werden.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor Erreichen der Baustelle bei der Logistikzentrale telefonisch zu melden und sich die Freigabe zur Anfahrt bestätigen zu lassen. Voraussetzung für die Anfahrtsfreigabe ist die zuvor ordentlich getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

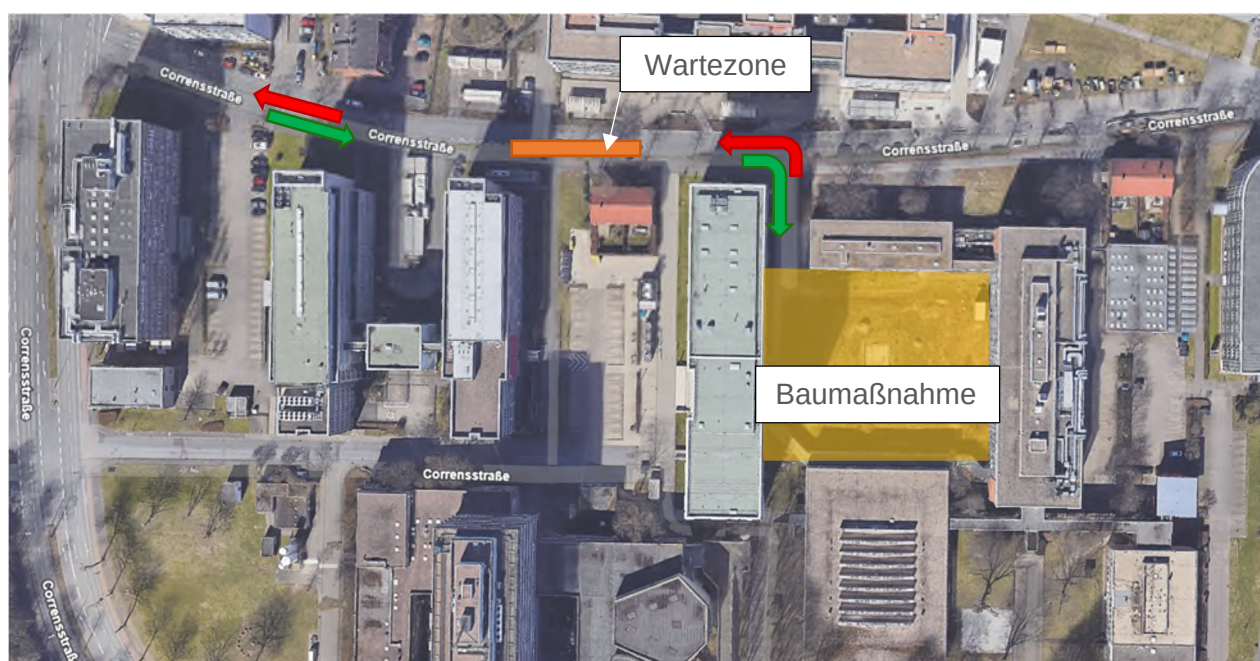
Telefon Logistikzentrale: wird noch bekannt gegeben

Geben Sie bitte Ihrem Lieferanten/Spediteur alle notwendigen Informationen, damit es nicht aufgrund fehlender Kommunikation zum unnötigen Regelverstoß kommt!

Die aktuellen Anfahrtsinformationen erhalten Sie über das Logistik-Online-Tool.

Für Fahrzeugverkehr steht die folgende Zu- und Ausfahrt ins Projektgebiet zur Verfügung:

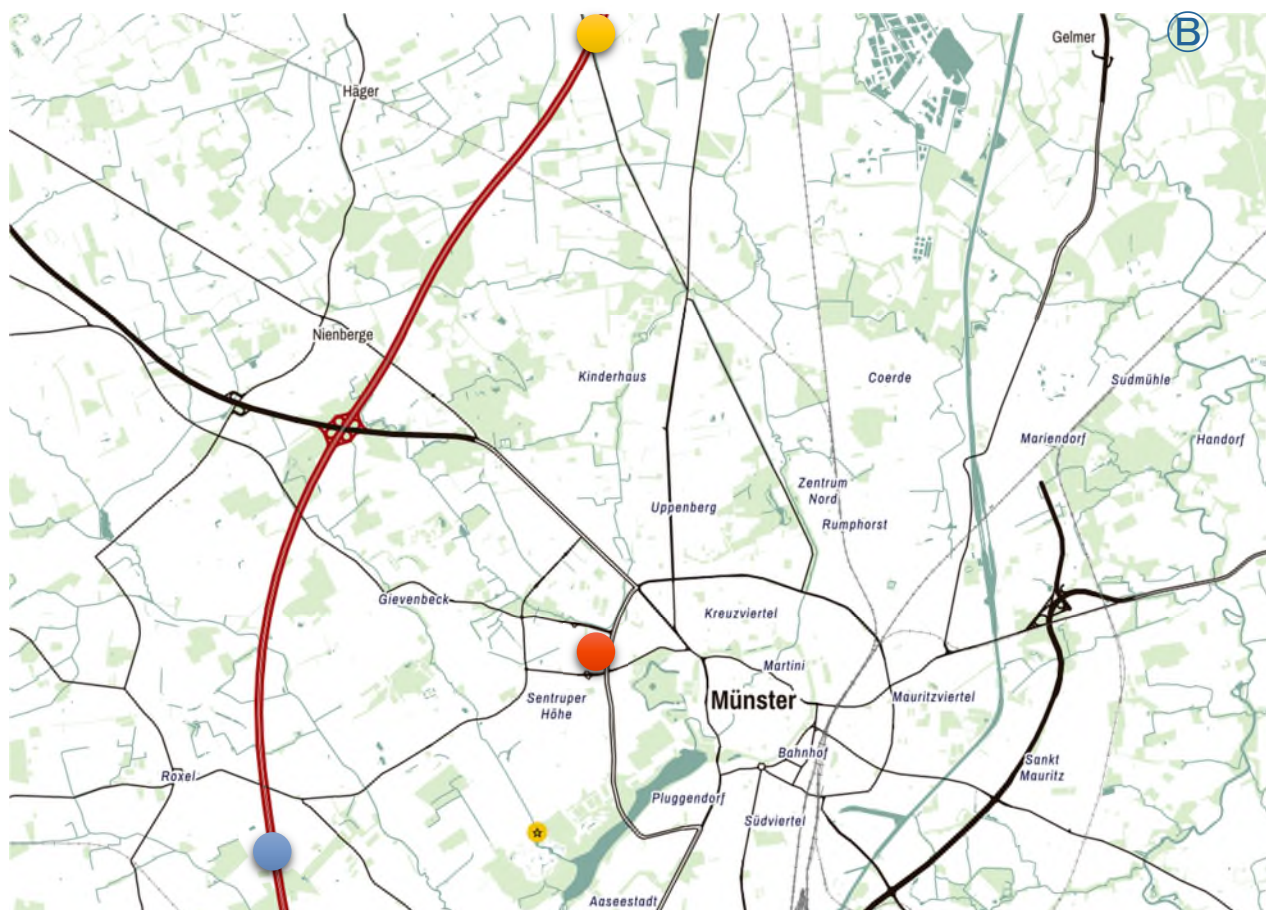
Zufahrt  Ausfahrt  LKW-Wartezone 



LKW-Pufferzonen und Anfahrt zur Baumaßnahme:

Sollte sich abzeichnen, dass die Anfahrt wesentlich früher oder später als geplant erfolgt – sei es aufgrund einer schwer kalkulierbaren weiten Anreise oder unvorhersehbarer Umstände wie Stau oder Vollsperrung, sind zunächst die vorgesehenen Pufferzonen anzufahren und anschließend die Logistikzentrale zu kontaktieren, um ein geeignetes Zeitfenster zu finden.

Bei der Anfahrt ist die aktuelle Verkehrslage zu beachten.



- Wartezone Nord/Ost (A1 - Rastplatz Sandrup West), Anfahrt 15 Min.
- Wartezone Süd/West (A1 – Raststätte: Am Rohrbusch, 48161 Münster), Anfahrt 15 Min.
- Corrensstraße 36-40, 48149 Münster

Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 4: Einheitspreisliste für Zusatzleistungen

- fehlende Preise werden vom LOG nachgereicht-

EP-Liste Zusatzleistungen	Menge	Einheit	EP
Entsorgungsentgelt			
Bauschutt sauber	1	m ³	
Bauschutt unrein	1	m ³	
Holz A1/A2/A3	1	m ³	
Metalle	1	m ³	
Papier/Pappe	1	m ³	
Folie sauber	1	m ³	
Gipsabfälle sauber	1	m ³	
Mineralfaser, KMF	1	m ³	
- Gewebesack für KMF	1	Stk	
Bitumen (teerfrei)	1	m ³	
Restabfälle nicht sortierfähig	1	m ³	
Geräteinsatz			
Nasssauger (zzgl. Beräumungskraft)	1	AT	20,00 €
Tauchpumpe (zzgl. Beräumungskraft)	1	AT	15,00 €
Handhubwagen (zur Selbstbedienung)	1	Std	5,00, €
Teleskopstapler für zusätzliche Transporte, soweit zulässig (nach Verfügbarkeit), je angefangene LE =15 min	1	LE	22,50 €
Stundenlohnarbeiten			
Transporthelfer (Werktags, Tagschicht)	1	Std	31,00 €
Beräumungskraft (Werktags, Tagschicht)	1	Std	31,00 €

Anlage 5: Erklärung über den Erhalt des Mindestlohns

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 6: Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 7: Besucherblatt

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 8: Allgemeine Transportbedingungen

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 9: Identifikationsschild

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 10: Mietvertrag Containernutzung

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 11: Schemata Baulegistik



